

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Soest für das Geschäftsjahr 2025

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Soest für das Jahr **2025** wird mit **Wirkung ab dem 01.01.2025** wie folgt geregelt:

I.	Es bearbeiten:	Es vertreten:
1.	Direktor des Amtsgerichts Seidel	
a)	Justizverwaltungssachen I.	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. RAG Parenden
b)	Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. RAG Parenden
c)	Jugendschöffensachen – jedoch mit Ausnahme der insoweit anfallenden Vollstreckungs- und Bewährungssachen	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Pohl
d)	Aufgabe des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht	1. R'inAG Pohl 2. R'inAG Zweihoff
e)	Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch außer Haftsachen	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Pohl
f)	Weiterbearbeitung der Verfahren des Registers XIV (mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren) sowie von Haftsachen betreffend Erwachsene und betreffend Jugendliche und Heranwachsende, die im konzentrierten Bereitschaftsdienst angefallen sind	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Pohl
g)	Landwirtschaftssachen	1. R'in AG Lüdtke-Gehlen 2. R'in AG Berlin
h)	Aufgaben des Nachlassrichters	1. R'in AG Lüdtke-Gehlen 2. R'in AG Berlin
2.	Richter am Amtsgericht – als st. Vertreter des Direktors - Härtel	
a)	Justizverwaltungssachen II.	1. DAG Seidel 2. RAG Parenden
b)	Schöffensachen (Erwachsene) einschließlich der insoweit anfallenden Bewährungssachen und einschließlich des Vorsitzes im erweiterten Schöffengericht	1. R'inAG Pohl 2. R'inAG Zweihoff
c)	Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem <u>Montag</u> eingehen	1. R'inAG Pohl 2. R'inAG Zweihoff
d)	Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem <u>Donnerstag</u> eingehen	1. R'inAG Pohl 2. R'inAG Delawari
e)	Vorsitz im Wahlausschuss für die Schöffen und Auslosung der Schöffen sowie Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen	1. DAG Seidel 2. R'inAG Pohl
f)	Die Vollstreckungssachen des M-Registers	1. RAG Bartmann 2. DAG Seidel

3.	Richter am Amtsgericht Porensen	
a)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner H und S	1. RLG Langesberg 2. RAG Steger
b)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs- sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Soest zu den Anfangsbuchstaben A – F und M – Z	1. RAG Bartmann 2. RLG Langesberg
4.	Richterin am Amtsgericht Delawari (mit 0,5 AKA)	
a)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich der Bewährungssachen zu den Buchstaben Q - Z	1. R'inAG Zweihoff 2. RAG (stv. DAG) Härtel
b)	Gs-Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen, zu den Buchstaben Q - Z	1. R'inAG Zweihoff 2. RAG (stv. DAG) Härtel
c)	Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem <u>Dienstag</u> eingehen	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Zweihoff
5.	Richterin am Amtsgericht Berlin (mit 0,5 AKA)	
a)	Familiensachen und FH-Sachen (auch AR-Sachen) nach den unter Ziff. 11 der Anlage genannten Nummern der Vorschaltliste (16 von 80) einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige, jedoch ohne Adoptionssachen	1. RAG Bartmann 2. RAG Otte
b)	Adoptionssachen	1. RAG Bartmann 2. RAG Otte
6.	Richter am Amtsgericht Bartmann	
a)	Familiensachen und FH-Sachen (auch AR Sachen) nach den unter Ziff. 11 der Anlage genannten Nummern der Vorschaltlist (28 von 80) einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige (ohne Adoptionssachen)	1. RAG Otte 2. R'inAG Berlin
b)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs- sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Soest zu den Anfangsbuchstaben G - L	1. RAG Porensen 2. RAG Steger
7.	Richter am Amtsgericht Otte	
	Familiensachen und FH-Sachen (auch AR-Sachen) nach den unter Ziff. 11 der Anlage genannten Nummern der Vorschaltliste (36 von 80) einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige (ohne Adoptionssachen)	1. R'inAG Berlin 2. RAG Bartmann
8.	Richter am Amtsgericht Steger	
a)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner G, I – K und T - Z	1. R'inAG Lütke-Gehlen 2. RAG Porensen
b)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs- sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bad Sassendorf und Lippetal	1. RLG Langesberg 2. RAG Porensen

9.	Richterin am Amtsgericht Pohl	
a)	Jugendrichterstrafsachen einschließlich der insoweit und im Jugendschöffengericht anfallenden Vollstreckungs- und Bewährungssachen, jedoch mit Ausnahme der im Jugendschöffengericht anfallenden Verfahren gem. §§ 27 ff. JGG	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Zweihoff
b)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich der Bewährungssachen zu den Buchstaben A - B, D - H und O - P	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Zweihoff
c)	Gs-Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen, zu den Buchstaben A - B, D - H und O - P	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Zweihoff
d)	Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem <u>Mittwoch</u> eingehen	1. R'inAG Zweihoff 2. RAG (stv. DAG) Härtel
10.	Richterin am Amtsgericht Lüdtké - Gehlen	
a)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Erstbeklagten/Antragsgegners A, C – E und L - R	1. RAG Steger 2. RLG Langesberg
b)	Abschiebehaftverfahren des Registers XIV einschließlich der Weiterbearbeitung solcher Verfahren, die im konzentrierten Bereitschaftsdienst angefallen sind	1. RAG Parensen 2. RLG Langesberg
11.	Richterin am Amtsgericht Zweihoff (mit 0,75 AKA)	
a)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich der Bewährungssachen zu den Buchstaben C und I - N	1. R'inAG Delawari 2. RAG (stv. DAG) Härtel
b)	Gs-Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen, zu den Buchstaben C und I – N	1. R'inAG Delawari 2. RAG (stv. DAG) Härtel
c)	Ordnungswidrigkeitenverfahren, insoweit auch als Jugendrichterin, einschließlich der Gs-Sachen und der Erziehungshaftverfahren und einschließlich der Vollstreckungssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende	1. R'inAG Pohl 2. R'inAG Delawari
d)	Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem <u>Freitag</u> eingehen	1. RAG (stv. DAG) Härtel 2. R'inAG Pohl
12.	Richter am Landgericht Langesberg (0,5 AKA)	
a)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs- sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Möneseé und Wélver	1. RAG Steger 2. RAG Bartmann
b)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner B und F	1. RAG Parensen 2. R'inAG Lüdtké-Gehlen
c)	Grundbuch- und Vollstreckungsregistersachen zu J, K, L, VN und N	1. RAG Parensen 2. R'inAG Lüdtké-Gehlen
d)	Verfahren ohne besondere Zuordnung	1. RAG Parensen 2. R'inAG Lüdtké-Gehlen
e)	Beratungshilfesachen	1. RAG Parensen 2. R'inAG Lüdtké-Gehlen

II.	Die Zuständigkeit der Richterinnen und Richter erstreckt sich – soweit nicht anderweitig geregelt – auch auf die Rechtshilfeangelegenheiten (AR-Verfahren) , die den ihnen zugeordneten Geschäften zuzurechnen sind.
III.	Zur Güterichterin/zum Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO wird die/der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichterin/Güterichter bestellt.
IV.	Vertretungsregelungen
a)	Tritt ein Vertretungsfall ein und sind die vorstehend zu I. bestimmten Vertreter sämtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung gehindert, so ist zuständig die/der jeweils auf die letzte/den letzten ausdrücklich bezeichnete Vertreterin/bezeichneten Vertreter nachfolgende Richterin/Richter in folgender Reihenfolge: DAG Seidel, RAG (stv. DAG) Härtel RAG Parensen, R'inAG Delawari (0,5 AKA), R'inAG Berlin (0,5 AKA), RAG Bartmann, RAG Otte, RAG Steger, R'inAG Pohl, R'inAG Lüdtk-Gehlen, R'inAG Zweihoff (0,75 AKA), RLG Langesberg.
b)	Ist eine Richterin/ein Richter nicht erreichbar, so wird die Richterin/der Richter zuständig, die/der erreichbar ist, in der Reihenfolge der vorstehenden Ringvertretung
c)	Bei für begründet erklärter Ablehnung einer Richterin/eines Richters wird und bleibt die Vertreterin/der Vertreter zuständig. Dies gilt nicht bei einem Dezernatswechsel.
V.	Bereitschaftsdienst und Krisenbereitschaftsdienst
	<p>1. Der richterliche Bereitschaftsdienst ist gemäß § 22c GVG i.V.m. der Bereitschaftsdienstverordnung vom 23.09.2003 bei dem Amtsgericht Arnberg konzentriert. Die Anordnung sowie die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Arnberg für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnberg (Anlage 3) - 3204 E Abg LG Sdb – 2025 – Geschäftsverteilung LG Abg. Das Präsidium des Amtsgerichts Soest hat zu dieser Regelung sein Einvernehmen erklärt und stimmt dem Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Arnberg ausdrücklich zu.</p> <p>Die Weiterbearbeitung der im konzentrierten Eildienst angefallenen Sachen, die nicht Verfahren des Registers XIV i.S.v. I. 1. f) sind, erfolgt durch die/den nach dem allgemeinen Geschäftsverteilungsplan zuständige/n Richter/in.</p> <p>2. Darüber hinaus ist bei dem Amtsgericht Arnberg für den Krisenfall (Blackout) ein besonderer Krisen-Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Anordnung sowie die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Arnberg für den Krisen-Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnberg (Anlage 4) - 3204 E Abg LG Sdb – 2025 – Geschäftsverteilung LG Abg. Das Präsidium des Amtsgerichts Soest hat zu dieser Regelung sein Einvernehmen erklärt und stimmt dem Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Arnberg ausdrücklich zu. Der Krisen-Bereitschaftsdienst wird für das Amtsgericht Soest durch DAG Seidel wahrgenommen.</p>
VI.	Aus der Vertretungsregelung ergibt sich auch die gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, 79 OWiG zuständige andere Abteilung des Gerichts. Durch einen zwischenzeitlichen Dezernatswechsel gilt der Wechsel der Abteilung als erfolgt.

VII.	Der andere Richter im Sinne der § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 45 Abs. 2 ZPO ist der nach der Vertretungsregelung übernächste Richter.
VIII.	<p>1. Soweit sich die Zuständigkeitsregelung nach Anfangsbuchstaben richtet, gilt ergänzend die Anlage dieses Beschlusses.</p> <p>2. In den Bewährungssachen der Strafdezernate bleibt die Richterin/der Richter, die/der das Urteil verkündet hat, zuständig. Bei einem Dezernatswechsel geht die Zuständigkeit auf die Dezernatsnachfolgerin/den Dezernatsnachfolger über.</p> <p>3. Für beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO ist die/der am Tage des Eingangs des Antrags zuständige Haftrichter/in zuständig.</p> <p>4. Die für Haftsachen geltende besondere Zuständigkeit umfasst alle Anträge auf Erlass eines Haftbefehls außerhalb eines bereits anhängigen Hauptsacheverfahrens sowie die Verkündung eines Haftbefehls. Die einmal begründete Zuständigkeit wirkt für Folgeentscheidungen außerhalb eines Hauptsacheverfahrens (insbesondere mündliche Haftprüfung) fort.</p> <p>4. Für Betreuungs- und dabei anfallende Unterbringungs-sachen gilt für Eilfälle die nachfolgende Zuständigkeit nach Wochentagen. Eilfälle sind solche, bei denen unverzüglich eine richterliche Maßnahme und/oder Entscheidung erforderlich ist.</p> <p><u>Montag</u> RLG Langesberg Vertreter: 1) RAG Bartmann, 2) RAG Pahrensen</p> <p><u>Dienstag</u> RAG Pahrensen Vertreter: 1) RLG Langesberg, 2) RAG Steger</p> <p><u>Mittwoch</u> RAG Steger Vertreter: 1) RAG Pahrensen, 2) RLG Langesberg</p> <p><u>Donnerstag</u> RAG Pahrensen Vertreter: 1) RAG Bartmann 2) RAG Steger</p> <p><u>Freitag</u> RAG Bartmann Vertreter: 1) RLG Langesberg 2) RAG Pahrensen</p>
IX.	Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Soest, 17.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Soest

Seidel

Pahrensen

Berlin

Steger

Otte

Anlage zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Soest

1. Bei Klagen gegen den Konkursverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
2. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, ist grundsätzlich der erste Buchstabe des ersten groß geschriebenen Wortes maßgebend. Frühere Adelstitel (z.B. Freifrau/Freiherr, Gräfin/Graf) werden jedoch nicht berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Namenszusätze wie „van, von, van der, von der, zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter“, es sei denn, sie sind mit dem nächsten Wort durch einen Bindestrich verbunden. Besteht das erste Zeichen der Bezeichnung der/des Beklagten aus einer Zahl, so ist für die Zuständigkeit der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes in der Bezeichnung maßgeblich. Enthält die Bezeichnung kein Hauptwort, so ist der erste Buchstabe der ausgeschriebenen – gegebenenfalls ersten - Ziffer maßgeblich.
3. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. in Paderborn" der Buchstabe „S“ maßgebend. Bei Einzelfirmen entscheidet der Zuname des Inhabers.
Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft, AG in Köln" der Buchstabe „R“; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
4. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde entscheidend, also bei Klagen gegen die „Gemeinde Mark“, die „katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm“, den „Ortsarmenverband in Dortmund“, den „Landschaftsverband Westfalen–Lippe“, die „Städtische Sparkasse in Münster“ der unterstrichene Buchstabe.
Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet der beibehaltene alte Ortsname.
5. Bei Klagen gegen den „Leitenden Oberstaatsanwalt“ ist der Buchstabe „O“ für die Zuständigkeit maßgebend.
6. Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Buchstabe „F“ maßgebend, und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift die Bezeichnung „Bundesjustizfiskus“ oder eine andere Bezeichnung gewählt ist. ,
7. Bei einer Klage gegen alle Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft sowie bei einer Klage eines Mitglieds der Gemeinschaft gegen die übrigen Wohnungseigentümer bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Straße, in dem das Wohnungseigentum belegen ist. Liegt es gleichzeitig an mehreren Straßen, ist der Straßename maßgeblich, dessen erster Buchstabe im Alphabet zuerst genannt ist. Besteht der Straßename aus mehreren Worten, gilt die Regelung zu Ziff. 2 entsprechend.
8. In den Strafverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten nach der/dem jüngsten.
Bei allen Verfahren, in denen der Name des Beschuldigten (noch) nicht bekannt ist (Verfahren gegen Unbekannt, manchmal auch als Verfahren zum Nachteil von ... bezeichnet), ist der Buchstabe „U“ maßgebend.
Wird der Name bekannt, so ändert sich die Zuständigkeit entsprechend dem ersten

Buchstaben des Namens.

9. Bei Schreibfehlern entscheidet die richtige Schreibweise.
10. Bei Namensänderungen ist der Name maßgebend, der bei Rechtshängigkeit oder Zustellung der Anklage oder anderer Anträge der richtige Name war.
11. Für Familiensachen (§ 23 b GVG) gilt ergänzend folgendes:

Bei Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Annehmenden.

Der Verteilung der Geschäfte in den übrigen Familiensachen einschließlich AR-Sachen liegt – bis auf die Sachen nach § 111 Nr. 4 FamG (Adoptionssachen) ab dem 01.01.2023 eine Vorschaltliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 80 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden.

Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F eingetragen ist.

Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Familienabteilungen 16 F, 17 F und 18 F zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a. Alle Neueingänge eines Tages - Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs - werden gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen nach F, FH und F – AR-Sachen geordnet.
- b. Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist (Vorstücke). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, deren eheliche Kinder, gemeinsame Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern oder Personen nach § 1 LPartG betrifft und das frühere Verfahren nicht vor dem 01.01.2021 erledigt worden ist. Diese Verfahren werden unter der Nummer der Vorschaltliste eingetragen, unter der die erste Familiensache dieser Familie eingetragen wurde und so dem Dezernat zugeordnet, in dem das Vorstück bearbeitet wurde. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Ziffern der Vorschaltliste einmal übersprungen.
- c. Die verbleibenden Neueingänge in F-Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der / des an erster Stelle stehenden Antragsgegnerin / Antragsgegners. In isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 2 und 3 FamFG sowie in isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 8 FamFG, die ausschließlich Kindesunterhalt zum Gegenstand haben, ist abweichend der Familienname des Kindes maßgebend. Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichem Familiennamen ist zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei gleichem Vornamen zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der / des Antragstellerin/-s zu ordnen.
- d. In dieser Reihenfolge werden die verbleibenden Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen. Betreffen verbleibende Neueingänge denselben Personenkreis, ist entsprechend b) zu verfahren. D. h. eine der Sachen wird unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren

Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

- e. Arrestsachen sowie Verfahren, in denen eine einstweilige Anordnung (mit Ausnahme einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses) oder in denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, und Verfahren nach § 1666 und § 1631 b BGB werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortag, gemäß Buchstabe a bis d zugeteilt.
- f. Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.
- g. Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden. Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist innerhalb der Abteilung für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei dem (oder bei dessen Vorgänger im Falle des Dezernatswechsels) der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Verfahrenskostenhilfverfahren. Bei richterlichen Entschließungen außerhalb des Verfahrens gilt die Regelung sinngemäß. Eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem Schuldner, dessen Familienname, hilfsweise dessen Vorname im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Familienabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

Scheidet in einem Verfahren der/die ordentliche Dezernent/in aus und wird das Verfahren von dem/der dann zuständigen Richter/in bearbeitet, wird das Verfahren in dessen/deren Abteilung eingetragen und in der vorherigen Abteilung ausgetragen.

Eine einmal vor dem 01.01.2023 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen.

Vorschaltliste

Die Familiensachen (und FH-Sachen und AR-Sachen) sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste wie folgt zugewiesen:

1	Bartmann	Abt. 17	21	Bartmann	Abt. 17	41	Bartmann	Abt. 17	61	Bartmann	Abt. 17
2	Bartmann	Abt. 17	22	Bartmann	Abt. 17	42	Bartmann	Abt. 17	62	Bartmann	Abt. 17
3	Bartmann	Abt. 17	23	Bartmann	Abt. 17	43	Bartmann	Abt. 17	63	Bartmann	Abt. 17
4	Otte	Abt. 17	24	Otte	Abt. 17	44	Bartmann	Abt. 17	64	Otte	Abt. 17
5	Otte	Abt. 18	25	Otte	Abt. 18	45	Otte	Abt. 18	65	Otte	Abt. 18

6	Otte	Abt. 18	26	Otte	Abt. 18	46	Otte	Abt. 18	66	Otte	Abt. 18
7	Otte	Abt. 18	27	Otte	Abt. 18	47	Otte	Abt. 18	67	Otte	Abt. 18
8	Otte	Abt. 18	28	Otte	Abt. 18	48	Otte	Abt. 18	68	Otte	Abt. 18
9	Berlin	Abt. 16	29	Berlin	Abt. 16	49	Berlin	Abt. 16	69	Berlin	Abt. 16
10	Berlin	Abt. 16	30	Berlin	Abt. 16	50	Berlin	Abt. 16	70	Berlin	Abt. 16
11	Berlin	Abt. 17	31	Bartmann	Abt. 17	51	Berlin	Abt. 17	71	Bartmann	Abt. 17
12	Bartmann	Abt. 17	32	Bartmann	Abt. 17	52	Bartmann	Abt. 17	72	Bartmann	Abt. 17
13	Bartmann	Abt. 17	33	Bartmann	Abt. 17	53	Bartmann	Abt. 17	73	Bartmann	Abt. 17
14	Bartmann	Abt. 17	34	Bartmann	Abt. 17	54	Bartmann	Abt. 17	74	Bartmann	Abt. 17
15	Otte	Abt. 18	35	Otte	Abt. 18	55	Otte	Abt. 18	75	Otte	Abt. 18
16	Otte	Abt. 18	36	Otte	Abt. 18	56	Otte	Abt. 18	76	Otte	Abt. 18
17	Otte	Abt. 18	37	Otte	Abt. 18	57	Otte	Abt. 18	77	Otte	Abt. 18
18	Otte	Abt. 18	38	Otte	Abt. 18	58	Otte	Abt. 18	78	Otte	Abt. 18
19	Berlin	Abt. 16	39	Berlin	Abt. 16	59	Berlin	Abt. 16	79	Otte	Abt. 18
20	Berlin	Abt. 16	40	Berlin	Abt. 16	60	Berlin	Abt. 16	80	Bartmann	Abt. 17

12. Eine einmal nach den vorstehenden Regelungen begründete Zuständigkeit bleibt – abgesehen von den Regelungen in Ziffer 8. und 11. g) – bestehen.
13. Bei Erkrankungen, die voraussichtlich eine Zeitdauer von zwei Monaten überschreiten, soll das Präsidium durch gesonderte Beschlussfassung über die Vertretung entscheiden.

Soest, 17.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Soest

Seidel

Parensen

Berlin

Steger

Otte